

Darstellung

vorhanden: schwarz	neue Festsetzung: rot	Höhenangaben	Entwässerungsanlagen
Streßenbegrenzungslinie		62,25 alte Höhe	Kanalschacht
Baulinie (§ 23 (2) BNVO)		neue Höhe	Straßensinkkasten
Baugrenze (§ 23 (3) BNVO)		66,65 Höhenschichtlinien	
Baugrenztiefe (§ 23 (4) BNVO)		öffentliche Grünanlagen	Gemeinbedarfsfläche
Ursprungszone des baulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		private	Flächen für Stellplätze und Garagen
Grenzen für Art und Maß der baulichen Nutzung		Verkehrsflächen	Ga
Fläche mit Bindung für Beplantung			Gemeinschaftsgräber nur Einzel- u. Doppels. zulässig
Pflanzgebiet für Sträucher			SD Sattelbach

BNVO. BNVO. vorh. Gebäude
NS Kleinsiedlungsgebiet (§ 2) vorh. Gebäude
NR Kleines Wohngebiet (§ 3) Zahl der Vollgeschosse (§ 18)

JA Allgemeines Wohngeb. (§ 4) GRZ Grundflächenzahl (§ 19)
MI Mischgebiet (§ 6) GPZ Geschoßflächenzahl (§ 20)

KK Kerngebiet (§ 7) BMZ Baumaschzahl (§ 21)
GE Gewerbegebiet (§ 8) o offene Bebauung (§ 22)

GI (I-III) Industriegeb. (§ 9) g geschl. Bebauung (§ 22)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung vom 18.10.52 (GV.NW.S. 167) durch Beschluss des Rates der Stadt Herford am 21.11.1962 aufgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

(LS) gez. Dr. Schäfer

Oberbürgermeister

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 genehmigte ich diesen Bebauungsplan.

Detmold, den 16.4.1963

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

gez. v. John

34+31.21.02 / H81

Stand: 31.12.85-28.12.94

Text zum Bebauungsplan „Auf der Bülte“

1) Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 -BGBl. I S.429- ist Bestandteil dieses Planes mit Ausnahme der §§ 3(3), 4(3) Ziffer 2 bis 6.

2) Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

3) Im reinen Wohngebiet sind als Einfriedungen an den Verkehrsflächen nur lebende Hecken oder als im hohen Spriegelzäune zulässig.

4) Die nicht überbaubaren Vorgartenflächen der heutigen Flurstücke 534, 535 u. 540

der Flur 79 (im Bebauungsplan noch als Teile der Flurstücke 1 u. 451 ausgewiesen) unterliegen einer Bindung für Beplantung. Sie sind spätestens ein Jahr nach Bezugserfügigkeit des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Bindung für Beplantung gilt nicht für Wege und Zufahrten, Werbeanlagen und Stellplätze sind auf diesen Flächen unzulässig.

Textliche Festsetzung zur Änderung im Grundstück „Schwarzenmoorstr. 37“

Auf den nicht überbaubaren Flächen mit Bindungen für Beplantung sind Garagen und Stellplätze gemäß § 23(5) Bau NVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14(1) Bau NVO und Werbeanlagen unzulässig.

Die Planung entworfen: MA
(LS) Stadt. Oberbaudirektor

Herford, den 25.10.1962
Vermessungs- und Katasterverw.

gez. Vogt
Stadtvermessungsamt

gez. Vogt
Stadtvermessungsamt